

Mitglieder der Mitarbeiterseite der RK Nordrhein-Westfalen

Aachen

Rolf Cleophas
02161/569-745

rolf-cleophas@web.de

Essen

Bernhard Witt
0201/2769-811

bernhardwitt@diag-mav-essen.de

Köln

Olaf Wittmann
0170/5569201

olaf.wittmann@web.de

Münster

Rita Hölker
02542/703-1201

rita.hoelker.ak@haushall.de

Paderborn

Thomas Rühl
0160/94713767

thomas.ruehl@paderborn.com

Josef Wählen
02161/668-2495

josef.waehlen@kh-neuwerk.de

Regina Koch
0201/897-2040

r.koch@contilia.de

Dr. Günter R. Clausen
0172/2186206

drclausen@t-online.de

Michael Billeb
0179/4796291

michaelbilleb@web.de

Martin Schenk
0160/5875057

martinschenk@arcor.de

Bistümer der
Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen



Herausgegeben von der AG Öffentlichkeitsarbeit der
Mitarbeiterseite der RK NRW
Dr. G. R. Clausen, R. Hölker, R. Koch, M. Schenk, O. Wittmann,
Vervielfältigung und weitere Verbreitung mit Quellenangabe
erlaubt und erwünscht!
V.i.S.d.P: Dr. Günter R. Clausen c/o St. Alexius/St.Josef-Krhs.,
41464 Neuss ☎ : 0172-2186206, : : drclausen@t-online.de



Handlungsanleitung für MAVen:

Einrichtungsbezogene Anträge an die Regionalkommission (§ 11 AK-Ordnung)

Arbeitsrechtliche Kommission des
Deutschen Caritasverbandes
Regionalkommission
NRW

Einrichtungsbezogene Anträge – was MAVen wissen müssen...

In NRW können einrichtungsbezogene Anträge nach § 11 AK-Ordnung* an die Regionalkommission (RK) gestellt werden.

Einrichtungsbezogene Anträge regeln, dass für alle Einrichtungen eines Rechtsträgers, eine einzelne Einrichtung oder Teile einer Einrichtung von der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und dem Umfang des Erholungsurlaubs, abgewichen werden kann.

Anträge können nur über ein Mitglied der RK eingebracht werden. Die Anträge können nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit (15 Stimmen) der Kommission beschlossen werden.

Nach Eingang des Antrages an die RK bietet die Mitarbeiterseite der RK der MAV einen Paten an, der sie berät und unterstützt.

Vor der Entscheidung über den Antrag werden die MAV und der Dienstgeber in einer Sitzung der RK angehört.

*Die vollständige AK-Ordnung finden Sie z.B. in der AVR-Textausgabe, Ausgabe Januar 2008, Seite 289 ff.

Eine Besonderheit sind gemeinsame Anträge, bei denen der Dienstgeber vorher die Zustimmung der MAV einholt.

Bei solchen Anträgen ist nur eine Mehrheit von 11 statt der sonst üblichen 15 Stimmen erforderlich.

Auch kann bei diesen Anträgen nur mit den Stimmen einer Seite ein Vermittlungsverfahren in Gang gesetzt werden, das im schlimmsten Fall ohne Zustimmung der Mitarbeiterseite durchgeführt und abgeschlossen wird.

Unser dringender Appell:

Unterschreiben Sie nichts ohne sich vorher durch ein Mitglied der RK beraten zu lassen!

Wichtig: Ihr Dienstgeber kann einen Antrag alleine stellen. Er braucht dazu nicht Ihre Zustimmung.

Sollte der Dienstgeber Sie zur Stellungnahme auffordern, dann brauchen Sie mindestens folgende Unterlagen:

- ☐ Geplante Maßnahme mit Inhalt, Laufzeit und Gesamtwert des Antrages mit Begründung
- ☐ Darstellung der Konkurrenzsituation, wenn dies als Begründung für den Antrag dient
- ☐ Anzahl der Mitarbeiter, auf die der Antrag Auswirkungen hat
- ☐ Testierter Jahresabschluss des abgeschlossenen Geschäftsjahres (soweit Jahresabschluss erstellt worden ist) inklusive 2-Jahres-Vergleich. Wenn keine Bilanzierungspflicht besteht, entsprechende aussagefähige Unterlagen
- ☐ Darstellung der Liquiditätsslage
- ☐ Angaben über beschlossene und geplante Investitionen und deren Finanzierung im laufenden Jahr und den zwei Folgejahren
- ☐ Aktuelle Budgetentwicklung der Einrichtung (möglichst bis 1 Monat vor Antragstellung) mit Soll-Ist-Vergleich für das laufende Jahr und das Vorjahr mit einer Erläuterung der Abweichungen zum geplanten Budget

Auch wenn Sie diese Unterlagen haben: Bitte rufen Sie ihr zuständiges Mitglied der RK-Mitarbeiterseite vor einer Stellungnahme an.